VERORDNUNG (EWG) Nr. 3610/73 DES RATES

vom 27. Dezember 1973

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1] sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken, und zwar

— um 60 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Portweine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 20 000 hl und

— um 50 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Portweine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 2 aa) und ex 22.05 C IV a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 285 000 hl.

Auf Grund von Artikel 6 des Protokolls Nr. 8 und des Artikels 59 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge [2] ist die Senkung der anwendbaren Zollsätze für Portweine auf 40 v. H. begrenzt. Diese Senkung ist von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bei den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Für die neuen Mitgliedstaaten gilt der Senkungssatz für die Zölle, die diese Mitgliedstaaten jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden. Die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bleiben weiterhin auf diese Weine anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Portweinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

(in hl)

	1970	1971	1972
Portweine:			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger			
— Deutschland	19,4	16,3	15,7
— Benelux	10,2	12,8	11,7
— Frankreich	35,1	33,8	30,9
— Italien	27,4	27,5	27,5
— Dänemark	2,4	2,2	2,1
— Irland	0,3	0,2	0,2
— Vereinigtes Königreich	4,9	7,2	11,9
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern			
— Deutschland	9,2	9,4	8,7
— Benelux	14,8	15,3	15,0
— Frankreich	45,2	44,8	43,2
— Italien	0,0	0,0	0,0
— Dänemark	6,2	5,5	6,1
— Irland	1,7	1,6	1,6
— Vereinigtes Königreich	22,9	23,4	25,4

[1] ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

	Portweine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Deutschland	16,8	9,0
Benelux	11,7	15,1
Frankreich	32,8	44,3
Italien	27,5	0,1
Dänemark	2,2	5,9
Irland	0,2	1,6
Vereinigtes Königreich	8,8	24,0

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vorzunehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 werden in der Gemeinschaft Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C IV a) 1	Portwein	20 000
ex 22.05 C III a) 2 aa) ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Portwein	285 000

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz
ex 22.05 C III a) 1	8,1 RE je hl
ex 22.05 C IV a) 1	8,7 RE je hl
ex 22.05 C III a) 2 aa)	6,6 RE je hl
ex 22.05 C IV a) 2 aa)	7,2 RE je hl

(3) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden die neuen Mitgliedstaaten die gemäß den einschlägigen Vorschriften des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Abkommen und denen der Beitrittsakte berechneten Zollsätze an.

(4) Diese Zollkontingente werden gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in hl)

	Portweine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III a) 2 aa) und ex 22.05 C IV a) 2 aa)
Deutschland	3 020	23 000
Benelux	2 100	38 500
Frankreich	5 900	112 900
Italien	4 950	300
Dänemark	400	15 000
Irland	40	4 100
Vereinigtes Königreich	1 590	61 200
Insgesamt	18 000	255 000

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 2 000 bzw. 30 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1974 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfüg-

bare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Portugal festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG